

Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Objektmanagement	Aktenzeichen	Stand
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Gemeinde Bruckberg Rathausplatz 1 84079 Bruckberg Tel.: 08765 9301-0 E-Mail: info@bruckberg.org		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Rainer Mattern GKDS mbH Hansastr. 12-16 80686 München Tel.: 089 54758-0 E-Mail: datenschutz@gkds.bayern		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke Auskunft über Grundstücke und Gebäude Verwaltung von Gebäuden, Räumen und dazugehöriger technischer Anlagen Geografisches Informationssystem Flächenmanagement Planung, Generierung und Überwachung von Aufträgen an interne Beschäftigte und Externe, um der Betreiberverantwortung nachzukommen Mobile Bearbeitung von Aufträgen (z.B. Kontrollen und Wartungen durchführen und nachweisen) Mobile Erfassung neuer Aufträge (z.B. zur Mängelbeseitigung) Sicherstellung der Werterhaltung der Gebäude durch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen Kosten- und Nutzenanalysen mit dem Ziel, Kosten transparent zu machen und zu senken Budgetplanung und -kontrolle
Rechtsgrundlagen Art. 6 Abs. 1. S. 1 lit. e DSGVO, Art 4 Abs. 1 BayDSG; Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 56, 57 und 62 Gemeindeordnung (GO), §§ 1, 17 und 22 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 2, 5, 5a und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG), §§ 1, 36, 127 - 135 c, 136 - 141, 165 - 170, 171 lit. a bis e, 172 Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassenen kommunalen Satzungen; §§ 535 bis 597, 1012 bis 1112 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Art. 64 Bayerische Bauordnung (BayBauO), Art. 6 bis 9, 41 bis 59, 67 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), §§ 1a, 135a bis c, 200a BauGB i. V. m. § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG), § 12 Gaststättengesetz (GastG), § 12 Gaststättenverordnung (GastV), Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), Art. 11 Vermessungs- und Katastergesetz, §§ 1 bis 4 Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV)

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Nr.	Bezeichnung der Daten
	<p>1. Name, Namenszusatz bzw. akademischer Grad bzw. Namensbestandteil, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsname</p> <p>2. Adresse und Postfach</p> <p>3. Telefon- und Telefaxnummer der Beitragspflichtigen und Zustellbevollmächtigten</p> <p>4. E-Mail-Adresse und Beschreibung</p> <p>5. Bankverbindungsdaten</p> <p>6. Schnittstellenummer für die Integration in die Finanzverfahren</p> <p>7. Angaben zu Eigentumsverhältnissen an den Grundstücken und Buchungsstellen im Grundbuch - importiert aus den ALKIS-Daten der Vermessungsverwaltungen</p> <p>8. Flurstücksbezogene Daten (Gemarkung, Flurnummer, Fläche, Gebäude, Nutzungen, Bodenschätzungsergebnisse, etc.) - importiert aus ALKIS-Daten der Vermessungsverwaltungen</p> <p>9. Daten für das Flächenmanagement (Angaben zum leerstehenden Objekt (z.B. Gebäudetyp, -alter, derzeitige Nutzung, Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, Nutz- und Wohnfläche, Bebauungs- oder Nutzungsabsichten, Verkaufs- bzw. Tauschbereitschaft einschließlich Hinderungsgründe, Preisvorstellungen)</p> <p>10. Zusatzfelder und Hinweise (z.B. für Angaben nach ortsrechtlichen Vorschriften, Wasserschutzgebiet, Bau- oder Naturdenkmal)</p> <p>11. Angaben zum Einwohner: Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort</p> <p>12. Dokumentenzuordnung (z.B. eingescannte Baupläne, Aufmaßblätter, Fotos)</p> <p>13. Schnittstelle zum Bayerischen Behördeninformationssystem und zum Einwohnerwesen nach § 5 MeldDV</p> <p>Sachbearbeiter:</p> <p>1. Name, Vornamen, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adresse</p>

4. Kategorien der betroffenen Personen

Nr.	Betroffene Personen
	<p>Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungs-(teil)eigentümer, Beitragspflichtige, Ansprechpartner für leerstehende Gebäude und unbebaute Grundstücke, Mieter, Pächter, Grundstückskäufer und -verkäufer, dinglich Berechtigte, Bauherren, Beschäftigte (wie Gebäudeverwalter, Hausmeister, Reinigungskräfte, Ansprechpartner), Vertragspartner (z.B. für Wartungsverträge), Lieferanten (Betriebskostenrechnungen), Sachbearbeiter im Bau- und Grundstückswesen, in der Liegenschaftsverwaltung, in der Kämmerei und Kasse, im Bauhof - abhängig von der internen Organisationsstruktur.</p>

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
	<p>Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV)</p>	<p>Aktualisierung der Adressen der Grundstückseigentümer nach Art. 11 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) i.V.m. § 4 Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV) und den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen Kommune und ADBV</p>

6. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
- - -	- - -	- - -

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Nr.	Löschungsfrist
	<p>Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p> <p>Protokoll nach § 4 ALBV: Die für Protokollzwecke erfassten Angaben müssen nach Ablauf des auf die Erstellung des Protokolls folgenden Kalenderjahres vernichtet werden (§ 4 Abs. 4 ALBV)</p>

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG

Siehe Informationssicherheitskonzept.

9. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?

Ja, Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen

Begründung

Einzelheiten sind in der Dokumentation zur Erforderlichkeitsprüfung ersichtlich.

10. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?

Ja Nein

Ggf. nähere Erläuterung

Die Möglichkeit zur Stellungnahme gem. Art. 12 Abs.1 S.1 Nr.2 BayDSG ist dem DSB in der Datenschutzrichtlinie/-geschäftsordnung eingeräumt.